



Mit dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Hammah für den Bereich „Osterheide“ wird die Abrundungssatzung Nr. 1 für den Bereich „Osterheide“ aufgehoben.

PLANUNTERLAGE (Auszug aus dem Liegenschaftskartenwerk)

Kreis Stade
Gemeinde Hammah
Gemarkung Hammah

Flur: 3 tlw.

Maßstab 1: 1000



Stade, den 16.04.1992

KATASTERAMT

Im Auftrage

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

Antrag Nr. A (P) 902/192

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 3 tlw. Maßstab 1:3200
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke (z. B. Zwecke der Bauleitplanung) gem. § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 187) in der Fassung v. 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) erlaubt.

Textfestsetzungen

- Auf den gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen und als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je 2 qm Fläche mindestens ein Laubgehölz zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Für diese Pflanzungen sind folgende Gehölze zulässig: Stieleiche, Traubeneiche, Kastanie, Linde, Buche, Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Vogelbeere, Haselnuß, Schneeball, Pfaffenhütchen und Brombeere.
- Die Bepflanzung der genannten Flächen ist von den Grundstückserwerbern bis zur Ingebrauchnahme von Neubauten nachzuweisen. Die Gemeinde wird zur Durchsetzung erforderlichenfalls § 178 BauGB (Pflanzgebot) anwenden.
- Im Geltungsbereich der Satzung sind vorhandene Laubbäume mit mindestens 50 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) dauerhaft zu erhalten und bei Baumaßnahmen zu schützen. Bei Verlust sind neue zu pflanzen.
- Die Mindestgrundstücksbreite ist 24,0 m.

Planzeichenerklärung

- WA** Allgemeines Wohngebiet (Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- MD** Dorfgebiet (Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl (GRZ) (Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser (zulässige Bauweise § 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
- |** zulässige Zahl der Vollgeschosse = 1 (Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** gem. den Textfestsetzungen (§ 9 (1) Ziff. 25 Buchstabe a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern / Erhaltung einer Wallhecke** (§ 9 (1) Ziff. 25 Buchstabe b BauGB i. V. m. § 33 Nds. NatG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Für den räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung gilt die BauNVO 1990.

Als Planunterlage für diese Satzung wurde die durch diese Satzung aufgehobene Abrundungssatzung Nr. 1 aus dem Jahre 1992 verwendet, um die Kontinuität der Planung deutlich zu machen.

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hammah die Abrundungssatzung Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Hammah, den 02.05.96
Der Bürgermeister
Der Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.96 die Aufstellung der Abrundungssatzung Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 1 BauGB am 02.05.96 ortsüblich bekannt gemacht.

Hammah, den 02.05.96
Der Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.96 dem Entwurf der Abrundungssatzung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schreiben vom 29.02.96 wurde eine Frist bis zum 18.04.96 für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Hammah, den 02.05.96
Der Gemeindevize

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.02.96 dem geänderten Entwurf der Abrundungssatzung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schreiben vom 29.02.96 wurde eine Frist bis zum 18.04.96 für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Hammah, den 02.05.96
Der Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat die Abrundungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 02.05.96 als Satzung beschlossen.

Hammah, den 02.05.96
Der Gemeindevize

Die Abrundungssatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18.05.96 angezeigt worden. Für die Abrundungssatzung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Ausnahme der durch § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:
Stade, den 14. JUNI 1996
(L.S.) g.e.z. Gieseler

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigestiegen.
Die Abrundungssatzung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Hammah, den
Der Gemeindevize

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Abrundungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Abrundungssatzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hammah, den
Der Gemeindevize

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Abrundungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Hammah, den
Der Gemeindevize

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hammah, den
Der Gemeindevize

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Stade, den

Gemeinde Hammah - Samtgemeinde Himmelpforten

Abrundungssatzung Nr. 2
der Gemeinde Hammah
für den Bereich
"Osterheide"
M. 1:1.000

Der Entwurf der Satzung wurde bearbeitet von:
Diplom-Ingenieur
Cappel-Holzer-Reinecke
Architekten & Stadtplaner

Poststraße 27, 21709 Himmelpforten, Telefon 04144-1526, Fax 1016

Himmelpforten, den 2. MAI 1996
Cappel